

RS OGH 1987/11/24 2Ob503/87, 3Ob4/92 (3Ob5/92 - 3Ob8/92)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.11.1987

Norm

ABGB §140 Cb

Rechtssatz

Die weitere berufliche Ausbildung eines Erwachsenen, der schon jahrelang einen erlernten Beruf ausübt, geschieht anders als beim Minderjährigen grundsätzlich außerhalb der Ingerenz seiner Eltern und ist ihm daher auch hinsichtlich ihrer Finanzierung allein anheimgestellt. Eine weitere Unterhaltpflicht wäre wohl nur dann zu bejahen, wenn die bisherige Ausbildung die Erzielung eines angemessenen Einkommens nicht zuließe.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 503/87

Entscheidungstext OGH 24.11.1987 2 Ob 503/87

Veröff: SZ 60/250

- 3 Ob 4/92

Entscheidungstext OGH 11.03.1992 3 Ob 4/92

Vgl; Veröff: ÖA 1992,87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0047691

Dokumentnummer

JJR_19871124_OGH0002_0020OB00503_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at